

Stadt Hessisch Oldendorf
Fachbereich III

zuständig: Martina Kexel

Az.: FB III ke-kn

Vorlage-Nr.	86/2024
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Datum	15.07.2024

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	07.08.2024	
Ortsrat Hemeringen/Lachem	22.08.2024	
Verwaltungsausschuss	12.09.2024	
Rat	19.09.2024	

Punkt: Bebauungsplan Nr. 1 „Am Haarbach“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, OT Lachem

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsrat Hemeringen/ Lachem wird gemäß § 94 NKomVG zur Vorlage angehört.
2. Der Beschluss über die Abwägungsergebnisse der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen für den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Haarbach“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, OT Lachem, wird gefasst.
3. Der rückwirkende Satzungsbeschluss nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 1 BauGB und 58 Abs. 1 NkomVG für den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Haarbach“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, OT Lachem, wird gefasst.

Sachdarstellung:

1. Historie:

Mit der Vorlage 136/23 wurde der Verwaltungsausschuss am 12.10.2023 über die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerG) zur Anwendung des § 13 b BauGB informiert: Aus Sicht des BVerG verstößt die Anwendung des § 13 b BauGB gegen EU- Recht. Alle nach § 13 B BauGB erstellten Bebauungspläne verlieren ihre Gültigkeit, alle im Verfahren befindlichen Bebauungs-

pläne sind entweder abzurechnen oder auf ein Regelverfahren umzustellen.
Der Bebauungsplan Nr. 1 „Am Haarbach“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, OT Lachem, war betroffen.

Auf Basis der Vorlage 37/ 2024 erfolgte mit Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.04.2024 die Beschlussfassung zur Anwendung des „reparierenden“ § 215 a BauGB durch Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB, nach Maßgabe des § 13 a Abs. 3 BauGB, mit der Zielsetzung, die Satzung rückwirkend in Kraft zu setzen.

2. Verfahrensablauf:

Zeitnah erfolgte sodann die erforderliche „Vorprüfung des Einzelfalls“.

Mit der Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt die Prüfung, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen, die in der Abwägung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 zu berücksichtigen wären, hat oder ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Haarbach“ zum Zeitpunkt der Vorprüfung zu erwarten waren.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln- Pyrmont, als Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, hat der Vorprüfung des Einzelfalls am 23.04.2024 per Mail zugestimmt. Die Vorprüfung des Einzelfalls ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anschließend wurden die Vorbereitungen zur Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) getroffen.

Nach form- und fristgerechter Ankündigung in der Tagespresse am 04.05.2024 und der Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Stadt Hessisch Oldendorf erfolgte in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Aushang im Rathaus. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur Planung vorgebracht. Somit entfällt hierzu die Beschlussfassung über Abwägungsergebnisse.

Mit Mail vom 08.05.2024 sowie durch Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Stadt Hessisch Oldendorf erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls mit Fristsetzung vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet und bewertet.

Die Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge/ -Ergebnisse sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Nach dem Beschluss über die Abwägungsergebnisse der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen kann der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB gefasst werden.

Die Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Haarbach“, ST Lachem, einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 84 NBauO, erfolgt am Tag der Bekanntmachung.

Umweltrelevanz:

Umweltrelevante Aspekte sind in das Satzungsverfahren eingeflossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung		
3303010	1) 4271000	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		
	2) 4431020	Geschäftsaufwendungen/Bekanntmachungen		
Haushaltsansatz	Bisher verausgabt	Summe erteilter Aufträge	Verfügbare Restmittel	Jährliche Folgekosten
1) 20.000,00 €	6.836,67 €		13.163,33 €	
2) 15.000,00 €	3.531,93 €		11.468,07 €	

Oenelcin
Bürgermeister

SachbearbeiterIn/ FBL/Stab	GB	FDL Finanzen	FBL I

Anlagen:

1. B-Plan Nr. 1 "Am Haarbach", ST. Lachem Vorprüfung des Einzelfalls
2. Abwägung
3. Planzeichnung
4. Begründung
5. Kurzbericht-Schween
6. Schallgutachten
7. Bodengutachten